

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 3 (1976)
Heft: 3

Artikel: Mit Kanonen auf Spatzen...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ins drop-in go und sälber wölle än entzug mache. Das isch au en täl vom sich sälber bewusst wärde.

Einmal fixer - immer fixer?

D'szene isch e sackgass wemmä drinne blybt. Es git rächt weni uuswäg. Die möglicheite wo mir jetz hei, die gits rächt weni. 's hät sicher vil meh lüt wo möchte höre, aber wo äifach d'möglicheit nid hei derzue, wil plätz fähle. Wenn alli möchte höre, da gieng gar nit, wils eifach zweni plätz het.

Habt ihr das gefühl, dadurch, dass ihr jetzt in dieser therapiesituation seid, ihr wäret aus dem problem raus, euch könne nichts mehr passieren?

Aso, ich cha das glaubi grad vo mir saage, ich gang jetzt denn uuse und ich weis no nid, ob is schaff. Ich ha mich kenne gleert und ich weiss wienich reagier und ich cha viles abwände, aber ich chan nid saage ob is schaff. Ich chan nur saage, das es sehr vil bruucht, um wider driinne zlaufe, wel i en anders bewusstsi ha. Aber 's chan au mir passiere, dass i wider driilauf. Und es isch nid e türlichli oder eso, wönich mir offelos, sondern das isch realität.

Beratungsstellen:

- Contact, Sulgenbeckstr. 8,
3007 Bern, Tel: 031 25 28 25
- Drop-in, Bahnhofstrasse
4600 Olten Tel: 062 22 30 00
- Drop-in, Herman Greulich-Str. 70
8004 Zürich, Tel: 01 23 30 30
- Drop-in, Obergässli 15
2502 Biel, Tel: 032 22 45 20
- Jugendberatungszentrum
Solothurn Tel: 065 22 84 48

Weitere adressen gibt das drop-in Basel gern bekannt: Tel:
Tel: 061 25 35 86

Mit kanonen auf spatzen...

Seit einem jahr ist das revidierte betäubungsmittel-gesetz in kraft. Eine der wesentlichen neuerungen stellt artikel 19a, ziffer 1 dar: "Wer unbefugt betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen konsum eine widerhandlung im sinne von artikel 19 begeht, wird mit haft oder mit busse bestraft." Diese regelung beinhaltet eine differenzierung zwischen drogen-konsument und -händler und entsprechend eine differenzierung in der strafbemessung - zumindest theoretisch. Denn erfahrungsgemäss ist es so, dass ein heroin-abhängiger - um den eigenen konsum finanzieren zu können - in der regel mit drogen handeln muss. Es stellt sich nun die frage, ob diese art von handel gemäss oben zitiertem artikel, also als übertretung gewertet und bestraft wird, oder ob artikel 19 in kraft tritt, der besagt, dass anbau, herstellung, finanzierung, vermittlung, verkauf etc. von betäubungsmitteln, mit gefängnis oder zuchthaus verbunden mit einer busse bis zu einer million franken bestraft wird. Wie die heutige gerichtspraxis zeigt, werden alle handlungen, die nicht in direktem zusammenhang mit dem eigenkonsum stehen, nach artikel 19 bestraft; die kürzlich in Basel gefällten urteile sind deutliche beispiele dafür. Für den, der mit drogen handelt - auch wenn er schwer drogenabhängig ist - bedeutet die anwendung des neuen gesetzes vor allem strafverschärfung und nicht - wie wir es für süchtige drogenhändler gerade dank dem neuen gesetz für möglich halten - straf-erleichterung, respektive vermehrte durchführung von massnahmen wie einweisung in eine therapeutische wohngemeinschaft.



«Harte Strafen für junge Heroinhändler»,
NZ 219 vom 16. Juli

Kürzlich verurteilte das Basler Strafgericht einen noch minderjährigen Gymnasiasten aufgrund von Handelns mit 150 Gramm Heroin zu 6 $\frac{1}{4}$ Jahren Zuchthaus. Ich erlaube mir, dazu einige Gedanken anzubringen:

Carlo C. fungierte aus erklärbaren, wenn auch nicht vertretbaren Motiven nur kurze Zeit als Dealer. Die erfolgte Verurteilung zu 6 $\frac{1}{4}$ Jahren Zuchthaus ist eindeutig als Abschreckung gedacht. Ich frage mich aber, ob die Abschreckung am richtigen Objekt geprobt wird. Carlo C. erschien vor dem Gericht als nicht vorbestraft. Er hätte bei einem kleineren Vergehen mit einer bedingten Strafe rechnen dürfen. Obwohl ich für eine scharfe Verurteilung von Drogenhändlern bin, sollte meines Erachtens die Verhältnismässigkeit auch nach dem neuen Gesetz mitspielen. Wäre Carlo C. ein uneinsichtiger, bereits vorbestrafter Dealer — und solche sind mir einige bekannt — hätte ich sicher nicht zur Feder gegriffen. In diesen Fällen gibt es nur Abschreckung respektive Abhaltung von weiteren Verbrechen durch hohe Zuchthausstrafen, dies im Interesse der sonst Geschädigten.

Wenn aber ein Carlo C. als nur kurze Zeit im Drogenmilieu Tätiger vor den Richtern steht, scheint mir die Sachlage anders zu liegen. Es ist kaum anzunehmen, dass Carlo C. nach einer kurzen Gefängnisstrafe nochmals zu Dealen beginnt. Dies vor allem nicht, weil er selbst nicht Konsument war. Eine 6 $\frac{1}{4}$ -jährige Zuchthausstrafe ist aber im Leben dieses jungen, nicht drogenabhängigen Menschen ein — vielleicht zu tiefer Schnitt. Seine Ausbildung ist gefährdet und sein späteres Fortkommen auch aufgrund unserer leider immer wieder feststellbaren negativen Einstellung gegenüber Straftätern stark behindert.

Es geht mir mit diesem Artikel nicht darum, die Wirkungskraft des neuen Betäubungsmittelgesetzes zu untergraben. Es scheint mir aber, dass beim vorliegenden Fall fast mit Kanonen auf einen Spatz geschossen wurde. Die abschreckende Wirkung verfehlt ihre Kraft und macht in diesem Falle eher einem Kopfschütteln Platz. Es ist zu hoffen, dass das Appellationsgericht dem Nicht-vorbestraft-Sein von Carlo C. und der nur kurzen Delinquenzdauer entsprechend Rechnung trägt.

Ruedi Eggimann, Arisdorf,
Sozialarbeiter

Praxis der gewinn-rückzahlung ändern

Als eine weitere wichtige frage im zusammenhang mit der gegenwärtigen gerichtspraxis erachten wir die des

sogenannten unrechtsmässigen vermögensvorteils. Dem angeklagten drogenhändler wird die gewinnsomme aus seinen geschäften vorgerechnet und er wird - neben gefängnis und busse - dazu verurteilt, den errechneten gewinn an den staat zu bezahlen. Wie bereits erwähnt, dealt ein heroin-abhängiger in erster linie, um den eigenen konsum finanzieren zu können. Das bedeutet, dass er diesen gewinn oft direkt in form von drogen erhält oder - wenn er ihn wirklich in geld sieht - diesen sofort in drogen umsetzt. Verlangt das urteil nun, dass der gewinn, der von einigen tausend bis zu mehreren zehntausend franken gehen kann, nach abgessener strafe zu bezahlen ist, bedeutet dies für einen strafentlassenen, der bereits bei der arbeitssuche und der überwindung der isolation schwierigkeiten hat, eine grosse zusätzliche finanzielle belastung. Wird in der praxis des zurückzahlens auch rücksicht genommen auf die situation des strafentlassenen, so erschwert dieser schuldenberg doch die resozialisierung. Deshalb fragen wir uns, ob es nicht angezeigt wäre, bei der einziehung der unrechtsmässigen vermögensvorteile nur die noch vorhandenen werte zu berücksichtigen.

Therapeutische wohngemeinschaften fördern

Die erfahrung aus der arbeit mit drogenabhängigen zeigt, dass der sucht und demzufolge den davon abhängenden illegalen handlungen nicht primär mit strafe beizukommen ist. Als eine der sinnvollsten möglichkeiten zur resozialisierung, die ja unser ziel ist, erscheint uns die therapeutische wohngemeinschaft. Doch leider gibt es davon heute immer noch zuwenige. Derartige wohngemeinschaften sollten als alternative zu gefängnis und zuchthaus umsomehr gefördert und praktiziert werden, als das revidierte betäubungsmittelgesetz diese möglichkeit vermehrt offen lässt.

drop-in team